

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG)

(Vom)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 46 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Glarus¹⁾

erlässt:

I.

GS ? ?/?/?/, Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG), wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck und Ziele*

¹ Das Gesetz bezweckt, das Kantonsgebiet durch einen leistungsfähigen, den Kriterien der Nachhaltigkeit entsprechenden und auf die Ziele der Raumplanung abgestimmten öffentlichen Verkehr (öV) zu erschliessen.

² Es werden namentlich folgende Ziele verfolgt:

- a. Das Kantonsgebiet ist optimal an das nationale öV-Netz angeschlossen;
- b. Alle Ortschaften werden an das öV-Netz angeschlossen;
- c. Die Mittel der öffentlichen Hand werden wirtschaftlich verwendet;
- d. Die Transportketten sind attraktiv und behindertengerecht ausgestaltet;
- e. Es werden neue Technologien und Mobilitätsformen in der Verkehrskonzeption berücksichtigt und integriert.

Art. 2 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz ergänzt die Gesetzgebung des Bundes für den öffentlichen Personenverkehr im Kanton Glarus.

² Es regelt insbesondere die Organisation, Planung und Finanzierung des regionalen Personen-, Orts- und Ausflugsverkehrs sowie weiterer Massnahmen für den öV.

¹⁾ GS I A/1/1

2. Strategische Planung

Art. 3 *öV-Konzept*

¹ Das kantonale öV-Konzept umfasst eine Planungsperiode von zehn Jahren und dient der Planung und Steuerung des Angebots.

² Das öV-Konzept:

- a. zeigt die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten und Ziele des öV auf;
- b. stellt das für die Konzeptperiode geplante Verkehrsangebot dar;
- c. zeigt die Kosten des geplanten Verkehrsangebots auf; und
- d. legt die Teilnahme an Tarif- und Verkehrsverbunden sowie Anpassungen an Tarifzonenplänen fest.

³ Der Regierungsrat beschliesst das öV-Konzept. Er berücksichtigt die Interessen der Gemeinden. Er kann auch die Transportunternehmen in die Erarbeitung einbeziehen.

⁴ Die Beschlussfassung über neue Linien oder Angebotsergänzungen richtet sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Verfassung des Kantons.

⁵ Die aus dem bestehenden öV-Angebot entstehenden Kosten gelten als gebundene Ausgaben.

Art. 4 *öV-Kommission*

¹ Der Regierungsrat bestellt eine Kommission (öV-Kommission), in der die Gemeinden, die betroffenen kantonalen Stellen, die Verkehrs- und Tourismusverbände sowie weitere Anspruchsgruppen angemessen vertreten sind.

² Die öV-Kommission ist eine beratende Kommission und wird für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung des öV-Konzepts nach Artikel 3 Absatz 3 konsultiert.

3. Angebotsbestellung

Art. 5 *Bestellung des Angebots*

¹ Das zuständige Departement bestellt gestützt auf das öV-Konzept die Linien des regionalen Personen-, Orts- und Ausflugsverkehrs.

² Es kann auch Linien und Kurse, die nicht unter Absatz 1 fallen, im Auftrag und auf Kosten von Gemeinden oder Dritten bestellen.

³ Es kann Zielvereinbarungen mit den Transportunternehmen abschliessen sowie Linienausschreibungen vornehmen.

⁴ Es ist auch zuständig für Genehmigungen zur Beschaffung von Betriebsmitteln der Transportunternehmen.

Art. 6 *Abgeltungen*

¹ Die ungedeckten Kosten für Angebote des regionalen Personen-, Orts- sowie Ausflugsverkehrs werden durch den Kanton getragen.

² Zusatzkosten für temporäre Anpassungen des Angebots trägt der Verursacher.

4. Finanzhilfen, Zusatzleistungen und Beiträge für Infrastruktur und Betrieb

Art. 7 *Massnahmen*

¹ Der Kanton kann für Infrastruktur und Betrieb des öV Finanzhilfen, Zusatzleistungen und Beiträge leisten:

- a. Finanzhilfen an Transportunternehmen des öV;
- b. Zusatzleistungen beim Angebot, wie Verdichtungen beim Fahrplan;
- c. Investitionsbeiträge für die Infrastruktur des öV im kantonalen Interesse;
- d. Beiträge an Tarifmassnahmen;
- e. Beiträge an Luftseilbahnen mit Zugang zu ganzjährig bewohnten Gebieten;
- f. Beiträge an neue Mobilitätsformen des öV;
- g. Beiträge an weitere Massnahmen zugunsten des öV.

² Sofern ein vorrangiges kantonales Interesse besteht, kann der Kanton auch Beiträge für den Schienengüterverkehr gewähren.

Art. 8 *Beschlusskompetenzen*

¹ Die Beschlussfassung über Finanzhilfen, Zusatzleistungen und Beiträge richtet sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Verfassung des Kantons.

5. Beteiligungen

Art. 9 *Beteiligungen*

¹ Der Kanton kann sich an Transportunternehmen beteiligen oder solche betreiben.

² Die Beschlussfassung darüber obliegt dem Regierungsrat.

6. Weitere Bestimmungen

Art. 10 *Departement*

¹ Das zuständige Departement übt alle Befugnisse in Bezug auf den öV aus, die aufgrund der Gesetzgebung nicht einer anderen Behörde übertragen werden.

Art. 11 *Kantonale Bewilligungen*

¹ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit für Kantonale Bewilligungen gestützt auf die Bundes- oder kantonale Gesetzgebung.

Art. 12 *Verfahren und Rechtsschutz*

¹ Das Verfahren und der Rechtsschutz gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.

Art. 13 *Kantonale Fachstelle, Fachorganisationen*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Fachstelle für öV.

² Die Fachstelle kann einzelne Aufgaben geeigneten Fachorganisationen oder Dritten übertragen.

Art. 14 *Übergangsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt das erste öV-Konzept nach Artikel 3 innert zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes (Art. 3 Abs. 3).

² Die Verordnung über das Bewilligungsverfahren nach Verordnung über die Personenbeförderung²⁾ bleibt in Kraft.

³ Alle übrigen bisherigen Beschlüsse betreffend den öV werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufgehoben.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

1.

GS VII D/6/1, Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öV-Gesetz) vom 5. Mai 1996, wird aufgehoben.

¹⁾ GS III G/1

²⁾ GS VII D/6/3

2.

GS VII D/6/2, Beschluss über die Gewährung eines Beitrages von 3'600'000 Franken zur finanziellen Sanierung der Braunwaldbahn AG vom 4. Mai 1997, wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.